

Die Verordnung des Landkreises Freising über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ im Gebiet der Stadt Freising, den Gemeinden Eching und Neufahrn bei Freising vom 20. Dezember 1988 ist EDV-mäßig nicht erfasst. Sie wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 1 vom 12. Januar 1989 veröffentlicht.

42-173-3/2

**Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“
Vom 20. Oktober 1994**

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3. Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS/791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 /GVBi S. 299) erläßt der Landkreis Freising folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. Juli 1994 Nr. 820-8623-25/76 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Gebiet der Stadt Freising und der Gemeinden Neufahrn bei Freising und Eching liegende „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.700 ha
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

1. Im Westen und Norden

Im Süden bei Lohhof beginnend, verläuft sie bis Maisteig entlang der B 13 und folgt dann dem Hangfuß des Tertiären Hügelrandes bis Stadtgrenze Freising-Vötting (etwa Waschanger) in Freising läuft sie entlang der Moosach bis zur Johannisstraße.

2. im Osten

Unter Aussparung der bebauten Grundstücke am Fürstendamm verläuft die Grenze unter Ausschluß der Bebauung an der Gartenstraße in südwestlicher Richtung, umgeht die Neulandsiedlung im Westen bis sie auf die Bahnlinie München – Landshut stößt.

Unter Ausklammerung von Pulling und Acherling verläuft sie bis zur B 11 (ab Acherling) und folgt dieser auf ca. 1500 m Länge. Die Siedlungsschwerpunkte Neufahrn mit Mintraching und Eching bleiben vom Schutzgebiet ausgeklammert.

1500 m südlich der Straßenkreuzung Grüneck an der B 11 beginnt wieder das Schutzgebiet und verläuft entlang der Bundesstraße bis zur Kreuzung des Verbindungskanals zur Kläranlage München II mit der B 11 (nördlich Dietersheim) und folgt diesem bis zur Landkreisgrenze Freising/München

3. im Süden

Der Grenzverlauf im Süden ist identisch mit der Landkreisgrenze. Lediglich die Siedlung „Am Geflügelhof“ bei Lohhof bleibt außerhalb des Schutzgebietes.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M:50.000 (Anlage) einer Karte M 1:25.000 und einer Karte : M 1:5000 eingetragen. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000 (Innenseite der Strichzeichnung)
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.
- (5) Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ ist es.

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wieder herzustellen, insbesondere die Niedermoorflächen mit ihren Pfeifengrasstreuwiesen, Feuchtwiesen, sonstigen Wiesen, Rohrichten, Quellbächern, Gebüsch, Erlenbruchwäldern und Waldinseln, die Restbestände des Lohwaldgürtels sowie die der Münchner Heide, mit ihrem artenreichen Mager- und Trockenrasen als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und zu entwickeln sowie das Vorfeld der Naturschutzgebiete „Garching Heide“ und „Echinger Lohe“ vor negativen Einflüssen zu schützen.
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die charakteristische Niedermoorlandschaft mit ihren Flachmoorresten, ehemaligen Torfstichen und Moosbächen, sowie die Wald- und Heideflächen der Schotterebene als typische Bestandteile einer naturnahen Kulturlandschaft zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.
3. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Naherholung zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken, wobei die landwirtschaftlichen Belange angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt.
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser.

- b) Einfriedungen aller Art.
 - c) Steg- und Slipanlagen
 - d) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise.
2. Gewässer deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserbestand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Drananlagen zu errichten.
 3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern.
 4. Ober- oder unterirdisch geführt Kabel-, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen.
 5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes- NatEG- bleibt unberührt.
 6. Kahlhiebe über 0,2 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln.
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukasten anzubringen.
 8. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder) zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung
 9. Außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten insbesondere Grillgeräte zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden.
 10. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen.
 11. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchthflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß: Art. 6d BayNatSchG
 - (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt zuständig. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und für Freileistungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen.

1. Die Ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel. Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzern vorzunehmen, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6.
2. Die Errichtung von sockellosen Weide- und Wildschutzzäunen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.
3. Das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

4. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei
5. Maßnahmen der Gewässeraufsicht zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, sowie von Entwässerungsgraben und rechtmäßiger Drananlagen, sowie sie schonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden.
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung.
7. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.
8. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs- Schutz- und Pflegemaßnahmen
9. Das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.
10. Der Bau der gemeindlichen Verbindungsstraße der Stadt Freising –Westtangente Freising.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter der Voraussetzung des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt zuständig. Bei Vorhaben des Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM (i.W.: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
 1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn.1 bis 11 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. Einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Einbeziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 20. Oktober 1994

Landkreis Freising
i.V. Weiß Stellv.d.Landrats